

Art. 10 ATIA Artikel 10

ATIA - Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die
Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten – Durchführung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Depositär

Die Regierung von Ungarn ist Depositär dieses ATIA.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at